

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Feststellungsverfügung betreffend den Geldspielautomaten SKILL 21 PHOENIX

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 25. Februar 2004:*

1. Das Gesuch der ESCOR Automaten AG, eingereicht am 27. Mai 2003, um Qualifikation des Geldspielautomaten SKILL 21 PHOENIX als Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der vorgeführte Geldspielautomat SKILL 21 PHOENIX als Glücksspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 SBG zu qualifizieren ist.
3. Unter Hinweis auf Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a und c SBG ist es *untersagt*, Geräte des Typs SKILL 21 PHOENIX zum Betrieb aufzustellen.
4. Zustellung an und Publikation:
 - A. Escor Automaten AG, Industriestrasse 34, 3186 Düringen
 - B. Kantone mit Abbildung
 - C. Im Bundesblatt

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission, Postfach 5972, 3001 Bern Beschwerde geführt werden.

9. März 2004

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider